

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen
Abteilung Finanzen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des NÖ Landtages

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.01.2012

zu Ltg.-**754-1/A-2/27-2011**

R- u. V- Ausschuss

F1-A-140/494-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.f1@noel.gv.at

Fax 02742/9005-15937

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Severin Nagelhofer 12445

10. Jänner 2012

Betrifft

Freiwilligentätigkeit; Resolution des NÖ Landtages vom 7. Juli 2011; Stellungnahme der Bundesregierung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2011 folgenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Findeis, Waldhäusl, Mag. Schneeberger, Mag. Renner, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz betreffend „Freiwilligentätigkeit“, zum Beschluss erhoben:

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zugestellt und von dieser mit Schreiben vom 19. Juli 2011 der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für das Schreiben vom 19. Juli 2011, F1-A-140/494-2011, und die Übermittlung der Resolution des NÖ Landtages vom 7. Juli 2011 an Frau Finanzministerin Dr. Maria Fekter.

Konstruktive Anregungen sind wichtig und werden von uns sehr ernst genommen. Zum Resolutionsantrag darf ich Ihnen nach genauer Prüfung der Anregungen durch die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen - Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der freiwilligen Tätigkeit entstehen, als Werbungskosten anzuerkennen - Folgendes mitteilen:

Von der Steuer absetzbar sind im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder der persönlichen Einkommensteuererklärung grundsätzlich nur Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit stehen oder Begünstigungen für Familien darstellen. Hingegen haben freiwillige Dienste - wie beispielsweise beim Roten Kreuz und der Feuerwehr - ihren Ursprung in einer rein privaten Entscheidung, die in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Erwerbstätigkeit oder der Familiensituation steht. Aufwendungen, die im Rahmen der privaten Lebensführung entstehen, können von der Lohn- bzw. Einkommensteuer nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Wir sind uns der wertvollen Leistungen freiwilliger Helfer voll bewusst. Sie leisten mit ihrem Einsatz einen unschätzbaren Beitrag für unsere Gesellschaft, ohne den die Aufrechterhaltung vieler Dienstleistungen für bedürftige Menschen nicht möglich wäre. Eine Berücksichtigung ihrer Leistungen über die Lohn- bzw. Einkommensteuer würde aber zu ungerechten Ergebnissen bzw. zu einer nicht verantwortbaren Budgetbelastung führen, da einkommensteuerpflichtige freiwillige Helfer einen gewissen Betrag für ihre Dienste erhalten würden, nicht Einkommensteuerpflichtige aber leer ausgehen würden.

Ich ersuche Sie um Verständnis, wenn ich Ihnen auf Grund der vorliegenden Umstände leider keine andere Mitteilung machen kann.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Wolfgang S o b o t k a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur